



PRESSEMITTEILUNG Nr. 203/22

Luxemburg, den 15. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 und C-671/20 | YP u. a.
(Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Generalanwalt Collins: Nur ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht kann die Zustimmung dazu geben, dass ein Richter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird

Am 18. November 2020 hob die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts (Polen) die strafrechtliche Immunität des Richters I.T. auf, kürzte seine Bezüge und suspendierte ihn vom Dienst. Aufgrund seiner Suspendierung sind Richter I.T. alle ihm zugewiesenen Rechtssachen entzogen.

In der Rechtssache C-615/20 hat das vorliegende Gericht, dem Richter I.T. angehört, zahlreiche Vorbehalte hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer und hegt Zweifel, ob deren Zustimmung dazu, dass ein Richter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und vom Dienst suspendiert wird, eine „Gerichtsentscheidung“ darstellt. Angesichts dessen, dass sich die Entscheidung der Disziplinarkammer unmittelbar auf den Status des vorliegenden Gerichts auswirkt, möchte dieses u. a. klären, ob die nationalen Rechtsvorschriften, die die strafrechtliche Verfolgung von Richtern erlauben, dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterliegen und ob die Disziplinarkammer unter Berücksichtigung ihrer Merkmale entsprechende Zustimmungen erteilen kann. Außerdem möchte es wissen, ob es gegen das Unionsrecht verstößt, wenn einem Richter, dessen strafrechtlicher Verfolgung zugestimmt wurde, die Mitwirkung an einem Gericht ungerechtfertigt verweigert wird.

In der Rechtssache C-671/20 äußert ein Richter, dem der Präsident des Regionalgerichts Warschau die ursprünglich Richter I.T. zugewiesenen Sachen übertragen hat, ähnliche Vorbehalte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der von der Disziplinarkammer erteilten Zustimmung.

In seinen heutigen Schlussanträgen¹ bekräftigt Generalanwalt Anthony Michael Collins, dass – ungeachtet der Abschaffung der Disziplinarkammer – die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs² bereits festgestellten berechtigten Zweifel hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit fortbestünden. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht erhöhten die unmittelbaren und mittelbaren institutionellen Verbindungen zwischen dem Justizminister, dem Staatsanwalt, der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, Polen) und der Disziplinarkammer die ohnehin schon beträchtliche Gefahr, dass diese Kammer nicht als völlig

¹ Vgl. auch die heutigen Schlussanträge von Generalanwalt Collins zu teilweise identischen Fragen in der Rechtssache Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern) (C-204/21, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 201/22).

² Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen (Disziplinarordnung für Richter), C-791/19 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 130/21); Urteil vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 145/19).

neutraler Richter wahrgenommen werde, wenn sie über Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung und Suspendierung von Richtern entscheide.

Der Generalanwalt kommt zu dem Schluss, dass Art. 2 EUV und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **nationalen Rechtsvorschriften entgegenstünden, die die Zuständigkeit für die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung, zu Maßnahmen der Freiheitsentziehung oder Festnahme und zur Suspendierung von Richtern einem Gericht zuwiesen, dass die Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und vorherige Errichtung durch Gesetz nicht erfülle.**

Nach Ansicht von Generalanwalt Collins ist die Verpflichtung, zu überprüfen, ob ein nationales Gericht in seiner konkreten Zusammensetzung ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, ein wesentliches Formerfordernis. Die Einhaltung dieses Erfordernisses sei zwingend zu beachten und vom Gericht von Amts wegen zu prüfen³. **Das Unionsrecht stehe somit dem polnischen geänderten Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit entgegen, das alle polnischen Gerichte daran hindere, jedweden Aspekt des Verfahrens zur Ernennung eines Richters zu prüfen.** Zur Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs, nach der jegliche gerichtliche Überprüfung der Ernennung von Richtern untersagt ist, führt der Generalanwalt aus, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs, wonach eine solche Prüfung erforderlich sei, alle polnischen Gerichte bänden. **Das vorliegende Gericht müsse daher Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs außer Acht lassen, wenn es sie für unionsrechtswidrig halte, und jede nationale Vorschrift, die es verpflichte, diesen Entscheidungen nachzukommen, unangewendet lassen.**

Der Generalanwalt prüft auch die Folgen einer Feststellung dahin gehend, dass es unionsrechtswidrig war, der Disziplinarkammer die Zuständigkeit dafür zu übertragen, der strafrechtlichen Verfolgung von Richtern zuzustimmen. Seiner Ansicht nach muss **Polen** nach der Abschaffung der Disziplinarkammer **sicherstellen, dass die Zuständigkeit der Disziplinarkammer von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht ausgeübt wird. Ferner müsse Polen unverzüglich die Wirkungen der von dieser Kammer erlassenen Entscheidungen aufheben.**

Generalanwalt Collins meint, dass alle staatlichen Organe, einschließlich des vorliegenden Gerichts, verpflichtet seien, die rechtswidrigen Folgen der Beschlüsse der Disziplinarkammer hinsichtlich der Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Suspendierung von Richtern aufzuheben. Folglich müssten sie den Beschluss der Disziplinarkammer außer Acht lassen **und es Richter I.T. ermöglichen, dem erkennenden Spruchkörper des vorliegenden Gerichts anzugehören.** Wenn allerdings eine der ursprünglich Richter I.T. zugewiesenen Rechtssachen an einen anderen Spruchkörper übertragen worden sei, bei dem es sich um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht handle, könne diese Rechtssache dem neuen Spruchkörper zugeteilt bleiben. Andernfalls würden die Rechte der Parteien auf Rechtssicherheit und auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist außer Acht gelassen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu

³ Urteil vom 26. März 2020, Überprüfung Simpson/Rat und HG/Kommission, verbundene Rechtssachen [C-542/18 RX-II](#) und [C-543/18 RX-II](#), Rn. 55, 57.

entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

